

Finanz protokolliert Verkäufe über eBay!

Im Fokus steht eine eventuell nicht bezahlte Umsatz- und Ertragssteuer.

Dass der österreichische Fiskus bei technischen Entwicklungen im öffentlichen Bereich immer eine Vorreiterrolle gespielt hat, ist weitgehend bekannt. Überraschend ist allerdings, dass die Finanzbehörde auch virtuelle Auktionshäuser wie eBay, OneTwoSold, etc. unter anderem systematisch unter die Lupe nimmt. Die Behörde will damit dem Abgabebetrug bei Online-Transaktionen nachgehen. Dabei geht es im Falle von eBay um nicht bezahlte Umsatz- und Ertragssteuer bei gewerblichen Verkäufen, Privatverkäufe sind davon vollkommen unberührt.

Welche konkreten Schritte hat das Finanzamt eingeleitet?

Das Finanzministerium hat eine Spezialeinheit, die mit Softwareprogrammen und modernster Technik

die virtuellen Marktplätze beobachtet. Die Auswertung der Daten erfolgt anlassbezogen oder im Rahmen einer plangemäßen Prüfung. Durch Marktbeobachtung über einige Monate wird in Erfahrung gebracht, wie viel über ein bestimmtes eBay-Konto gehandelt wird.

In einem nächsten Schritt wird versucht, diese Daten einem konkreten Steuerpflichtigen zuzuordnen. Im Falle einer Zuordnung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt und in Folge eine Umsatzsteuerprüfung. Finden dabei die eBay-Umsätze in den laut Umsatzsteuervoranmeldung erklärten Zahlen Deckung, besteht der Verdacht auf Abgabenhinterziehung zu Unrecht – andernfalls liegt Abgabenhinterziehung vor.

Ob es sich bei einem Ebay-Händler um einen Gewerbetreibenden im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt oder nicht, ist nicht so einfach zu beurteilen. Die



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

zitierte Definition des Einkommensteuergesetzes gibt vielleicht Hinweise, hilft aber nicht in jedem Fall. Die Grenzen zwischen der Veräußerung von ein paar privaten Gegenständen und der gewerblichen Veräußerung von Gegenständen sind fließend. Im Zweifel wird sich das Finanzamt immer auf den Standpunkt stellen, dass es sich um einen Gewerbebetrieb handelt. Das Finanzamt achtet beispielsweise auf den Umfang der Auktionen, ob diese den privaten Umfang überschreiten oder

auch ob immer wieder neue oder auch gebrauchte Gegenstände gleicher Art verkauft werden.

Regelmäßig oder nur sporadisch

Wer privat gebrauchte Gegenstände ab und zu verkauft, um seinen Schrank zu leeren und Platz für neue Garderobe zu schaffen, oder die ererbte Briefmarkensammlung loswerden möchte, sollte i. d. R. nicht steuerpflichtig sein (entweder wegen fehlender Unternehmereigenschaft, Liebhaberei oder Kleinunternehmerschaft). Wer allerdings planmäßig und regelmäßig Gegenstände, beispielsweise auf eBay oder allwöchentlich auf Flohmärkten verkauft, begründet umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft, selbst wenn er sich selbst als Privatverkäufer bezeichnet. Er hat sich daher um seine umsatzsteuerlichen Pflichten zu sorgen.

Worauf sollten Sie daher besonders achten?

Achten Sie zunächst auf eine korrekte Anmeldung! Bereits im ersten Schritt ist anzugeben, ob man gewerblich oder privat verkaufen will.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Regelmäßigkeit. Wer, wie oben erwähnt, einmal sein Auto oder seinen Computer verkaufen möchte, hat nichts zu befürchten. Wenn Sie allerdings tatsächlich die Dienste dieser Auktionshäuser gewerblich nutzen (beispielsweise Vertrieb von Ratgebern, etc.), sollten die Internetumsätze mit den Aufzeichnungen in Ihren Büchern exakt übereinstimmen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan. susanne.glawatsch@medplan.at